

Unternehmensteuerreform 2008: Von einer Mittelstandslücke keine Spur!

- Weitere Steuerentlastung für KMU!
- Mehr Gerechtigkeit durch Abbau von Steuerschlupflöchern!
- Nachfrageausfall bei KMU durch weniger Staatsnachfrage!



kurz & bündig

Die Steuerreform lässt sich zu vier Paketen zusammenfassen:

- Steuersenkungen für Unternehmen,
- Umbau der Gewerbesteuer,
- Änderungen von Abschreibungsregelungen,
- Abbau von Steuervermeidungsmöglichkeiten.

Beurteilung:

Steuersenkungen passen nicht in die Zeit. Schon heute hat der Staat nicht genügend Geld, um seine Aufgaben wahrzunehmen.

Der Umbau der Gewerbesteuer zu einer konjunkturunabhängigen Wertschöpfungssteuer, wie es für die regional orientierten Handwerks- und industriellen Kleinbetriebe und die Bürger nötig gewesen wäre, ist gescheitert. **Auch in Zukunft werden die Gemeinden in konjunkturellen Schwächephasen nicht genügend Geld haben, um gegenzusteuern.**

Von der Neuregelung der Abschreibungsregelungen werden dagegen anders als Arbeitgebervertreter herausstellen **keine fühlbaren negativen Rückwirkungen auf das Wachstum** ausgehen.

Die Reduktion von Steuerschlupflöchern ist ein richtiger Ansatz, der allerdings nur ein erster Schritt sein kann.

Die Behauptung, die Steuerreform habe eine Mittelstandslücke, trifft nicht zu. Tatsächlich belastet die Reform KMU nicht, weil die Steuerentlastung zu gering ist, sondern weil die Staatsnachfrage nach der Unternehmensteuersenkung weiter eingedampft werden muss. **Die Absatzmöglichkeiten der stark von der Binnenkonjunktur abhängigen KMU werden sich verschlechtern.**

Verlierer der Steuerreform sind Arbeitnehmer und Verbraucher. Sie sind es, die die Lücke im Staatshaushalt schließen müssen. Sie sind es, die unter weiteren staatlichen Einsparungen besonders leiden werden.

Obwohl die Arbeitgeber die Gewinner der Steuerreform sind, werden sie behaupten, dass für Lohnerhöhungen kein Platz sei. **Kräftigere Lohnerhöhungen könnten jedoch die zunehmend ungerechtere Verteilung ausgleichen.**

Ab Januar 2008 werden Unternehmen erneut weniger Steuern zahlen. Knapp acht Milliarden Euro will der Finanzminister den Unternehmen schenken. Doch statt Applaus von der Arbeitgeberlobby, findet deren Kritik kein Ende. Besonders die Mittelständler fühlen sich schlecht behandelt. Sie seien es, die die Entlastung der Großen zahlen müssten, sagen die Verbandsvertreter des Mittelstandes. Die Reform habe eine Mittelstandslücke. Angeblich bezahlen die kleinen die Steuergeschenke der großen Unternehmen. Das müsse verhindert werden.

Tatsächlich hat die Reform keine Mittelstands- sondern eine Arbeitnehmer- und Verbraucherlücke. Der Otto-Normal-Verbraucher ist es, der leer ausgeht, nicht das Groß-, nicht das mittlere und auch nicht das Kleinunternehmen. Die Verteilung verschiebt sich erneut zu Lasten der Arbeitnehmer und Verbraucher.

Staatlicher Nachfrageausfall durch Steuerreform trifft Bürger und regional ausgerichtete KMU

Das Resultat der geplanten Steuerreform, der Steuerausfall von knapp acht Milliarden Euro, wird vor allem den Bürger treffen. Er ist es, der besonders unter den niedrigeren Steuereinnahmen leiden wird. Mehr Geld für Bildung, eine Verbesserung der Kinderbetreuung, Straßen, über die man nicht nur mit Geländewagen fahren kann, all das ist erneut in weite Ferne gerückt.

Auch das Handwerk und industrielle Kleinunternehmen werden die Unternehmensteuerreform zu spüren bekommen. Allerdings anders als ihre Arbeitgeberverbände und Bundeswirtschaftsminister Glos sagen. **KMU werden nicht unter einer höheren Steuerbelastung ächzen. Zu schaffen machen wird ihnen jedoch das neue Loch in der Staatskasse.** Sie werden spüren, dass die Gemeinde kein Geld für dringend nötige Ausgaben hat. Das neue Pflaster in der Innenstadt muss warten, der brüchige Straßenbelag noch einige Jahre halten. Schulen und Kindergärten müssen auch in Zukunft von den Eltern renoviert werden, nicht von Handwerkern. Für menschenwürdige Altenheime fehlt das Geld.

Die geplante Reform in aller Kürze

Die Reform setzt an mehreren Stellen an.

- Steuersenkung durch
 - niedrigeren Körperschaftsteuersatz
 - Thesaurierungsrücklage und Ansparabschreibung.
- Umbau der Gewerbesteuer
- Abgeltungsteuer und Teileinkünfteverfahren zur Besteuerung von Kapitalerträgen
- Neue Abschreibungsregelungen
- Reduktion von Steuergestaltungsmöglichkeiten durch
 - Zinsschranke
 - Regelungen zur Ermittlung von Verrechnungspreisen
 - Funktionsverlagerung ins Ausland
 - Wertpapierleihe
 - Mantelkauf

(Bemerkung: ausführliche Tabelle am Textende)

Viele der geplanten Maßnahmen betreffen mittelständische Betriebe nicht. Denn KMU zahlen in der Regel Einkommensteuer, haben niedrigere Gewinne als Kapitalgesellschaften, sind nicht im Ausland tätig und haben geringere Kredite als Großunternehmen. Steuergestaltung durch Wertpapierleihe oder Mantelkäufe ist für sie ein Fremdwort.

Unternehmensteuerreform unter der Lupe

1. Körperschaftsteuersatzsenkung

Im Zentrum der Unternehmensteuerreform steht die drastische Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 Prozent. Hiervon profitieren Körperschaften, KMU nicht.

2. Die Thesaurierungsrücklage

Weil KMU nicht leer ausgehen sollten, weil die Höhe der Besteuerung in Zukunft nicht mehr von der Rechtsform des Unternehmens abhängen soll und weil die Eigenkapitalausstattung verbessert werden soll, deshalb ist die Thesaurierungsrücklage geplant.

So kompliziert die gewählte Regelung ist, für ertragstarke einkommensteuerpflichtige KMU ist sie interessant, wenn der Gewinn im Unternehmen bleiben soll. Denn die Gesamtsteuerbelastung sinkt in diesem Fall sehr deutlich von heute 45,68 Prozent auf nur 29,77 Prozent. Das entspricht auch in etwa der Gesamtsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften.

Wem allerdings nachträglich einfällt, dass er den Gewinn doch ausschütten möchte, muss deutlich mehr Steuern zahlen (48,3%). Das ist mehr als ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft abführt (44,3%).

Das Fazit lautet also: für ertragschwache KMU bringt die Thesaurierungsrücklage nichts. Wer wenig Gewinn

hat und seine Steuern minimieren will, sollte sofort ausschütten.

Eine Mittelstandslücke besteht dennoch nicht. Denn die Steuerbelastung ist unabhängig davon, was mit dem Gewinn passiert, geringer als bei Personenunternehmen mit hohen Gewinnen und Kapitalgesellschaften.

3. Die Ansparabschreibung

Die Zahlen zeigen deutlich, dass die Gesamtsteuerlast von ertragschwächeren KMU geringer als die von ertragstarken ist. Eine zusätzliche Förderung aus Gerechtigkeitsüberlegungen heraus ist daher fehl am Platz. Sie führt lediglich zu Steuerausfällen.

Die Ansparabschreibung wird auch damit begründet, dass Investitionen bei Kleinunternehmen erleichtert werden sollen. Weil der Gewinn durch die Ansparabschreibung sinkt und daher ein Steuerspareffekt eintritt, verbessert sich die Liquidität im investierenden Unternehmen.

So richtig das Ziel ist und so unbestritten die theoretische Wirkung der Ansparabschreibung: das eingesetzte Mittel ist der falsche Weg.

Denn nach den Untersuchungen des DIW vom Jahresbeginn hängen Investitionen vor allem von der Nachfrage ab.

Das ertragstarke Personenunternehmen (Einkommensteuersatz: 42%)

	2007	2008		
		Gewinne bleiben vollständig im Unternehmen	Gewinne bleiben zunächst vollständig im Unternehmen, später voll ausgeschüttet	Gewinne werden sofort vollständig ausgeschüttet
Gewinn	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Gewerbsteuer	- 16,67 €	-14,00 €	-14,00 €	-14,00 €
Gewerbliche Einkünfte	83,33€	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Einkommensteuer	35,00 €	28,25 €	28,25 €	42,00 €
Gewerbsteueranrechnung	- 7,50 €	13,30 €	13,30 €	13,30 €
Einkommensteuer abzgl. Gewerbsteueranrechnung	27,50 €	14,95 €	14,95 €	28,70 €
Solidaritätszuschlag (5,5%)	1,51 €	0,82 €	0,82 €	1,58 €
Nachversteuerung (25%)			17,56 €	
Solidaritätszuschlag (5,5%)			0,97 €	
Gesamtsteuer	45,68 €	29,77 €	48,29 €	44,28 €

Der typische Mittelständler (durchschnittlicher Einkommensteuersatz: 19,2%)

	2007	2008		
		Gewinne bleiben vollständig im Unternehmen	Gewinne bleiben zunächst vollständig im Unternehmen, später voll ausgeschüttet	Gewinne werden sofort vollständig ausgeschüttet
Gewinn	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Gewerbsteuer	- 16,67 €	-14,00 €	-14,00 €	-14,00 €
Gewerbliche Einkünfte	83,33€	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Einkommensteuer	16,00 €	28,25 €	28,25 €	19,20 €
Gewerbsteueranrechnung	- 7,50 €	13,30 €	13,30 €	13,30 €
Einkommensteuer abzgl. Gewerbsteueranrechnung	8,50 €	14,95 €	14,95 €	5,90 €
Solidaritätszuschlag (5,5%)	0,47 €	0,82 €	0,82 €	0,33 €
Nachversteuerung (19,2%)			13,48 €	
Solidaritätszuschlag (5,5%)			0,74 €	
Gesamtsteuer	25,64 €	29,77 €	44,00 €	20,22 €

Quelle: eigene Berechnungen

Sind die Absatzperspektiven schlecht, dann investiert keiner. In den Fällen aber, in denen eine Investition scheitert, weil kein Geld da ist, hilft die Ansparabschreibung nicht wirklich weiter. Denn die Steuerersparnis ist um so größer, je höher der persönliche Einkommensteuersatz ist. Finanzkräftige Unternehmen, die keine Unterstützung brauchen, werden mehr gefördert als die, die unter knappen Mitteln leiden.

Zulagenlösungen sind Abschreibungen überlegen. Die Förderung hängt nicht vom Einkommen ab. Sie ist daher gerecht. Mitnahmeeffekte werden reduziert.

4. Änderungen bei der Gewerbesteuer

Der Umbau der Gewerbesteuer zu einer konjunktur-unabhängigen Gemeindewirtschaftsteuer ist nicht gelungen. Einige Unternehmen werden in Zukunft zwar mehr Gewerbesteuer zahlen. Gleichzeitig werden andere entlastet, so dass alle Maßnahmen zusammengekommen aufkommensneutral sind.

Von der Ausweitung der Gewerbesteuerpflicht auf Selbständige wie Anwälte, Ärzte und Architekten ist nichts übrig geblieben.

Die Vermutung, dass KMU die Entlastung von Großunternehmen tragen, ist falsch. Zwar gibt es Einzelmaßnahmen, die zu Lasten von Kleinbetrieben gehen. An anderer Stelle werden jedoch gerade die Kleinen massiv begünstigt.

4.1 Abschaffung des Staffeltarifs und Einführung einer einheitlichen Steuermesszahl von 3,5 Prozent

Die geplante Neuregelung ist kleinunternehmerfeindlich. Denn sie belastet ertragsschwache Personenunternehmen. Personenunternehmen mit einem Gewerbeertrag über rund 162.000 Euro und Kapitalgesellschaften werden dagegen deutlich entlastet.

4.2 Abschaffung der „In-Sich-Abzugsfähigkeit“ (Betriebsausgabenabzug)

Der Betriebsausgabenabzug ist zwar unter steuertheoretischen Gesichtspunkten richtig. Die geplante Abschaffung daher ein Schritt in die falsche Richtung.

Ohne Betriebsausgabenabzug wird die Steuerermittlung aber einfacher und transparenter. Das ist gut.

Auch weil Geld in der Staatskasse knapp ist, ist die geplante Abschaffung hilfreich. Denn die Neuregelung bringt 11,45 Milliarden Euro Mehreinnahmen. Sie ist eine der größten Gegenfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen der Unternehmensteuerreform.

4.3 Erhöhung des Anrechnungsfaktors von 1,8 auf 3,8 Prozent

Diese Regelung begünstigt ausschließlich Personenunternehmen. Je ertragskräftiger das Unternehmen ist, desto größer ist der Vorteil. Kapitalgesellschaften dagegen gehen leer aus.

4.4 Zinsbesteuerung im Rahmen der Gewerbesteuer

Ausgesprochen bescheiden fällt die Ausdehnung der Zinsbesteuerung aus.

- Dauerschuldzinsen, die heute zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage eingehen, werden in Zukunft nicht mehr, sondern nur noch zu einem Viertel berücksichtigt.
- Die Besteuerung von Mieten und Pachten des Anlagevermögens sinkt durch die Steuerreform ebenfalls.
- Ausgedehnt wird lediglich die Besteuerung von Mieten und Pachten für Mobilien, von Leasingraten und Lizenzen.

Die Gewerbesteuer, die zum Ziel hat, Nutznießer öffentlicher Leistungen an den Kosten zu beteiligen, wird durch die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend ausgedehnt. Das Gegenteil ist der Fall. Bei vielen KMU, insbesondere kleinen, erhöhen Zinsen in Zukunft den Gewerbeertrag nicht mehr. Denn wer Zinslasten von weniger als 100.000 Euro hat, muss diese nicht mehr zum Gewinn hinzurechnen. Kleinbetriebe werden auf Kosten von Großen entlastet.

5. Die Abgeltungsteuer und das Teileinkünfteverfahren

Weder die Abgeltungsteuer noch das Teileinkünfteverfahren betreffen den typischen Mittelständler.

Die Abgeltungsteuer

Bei der Abgeltungsteuer geht es um die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen.

Bisher wurden alle Einkommensarten gleich besteuert. Dieser Grundsatz wird nun abgeschafft. In Zukunft unterliegen private Dividenden und Zinserträge einer geringeren Besteuerung. Eine haltbare Begründung gibt es dafür nicht. Die Annahme, dass Kapital flüchtig sei, Arbeit dagegen nicht und daher stärker besteuert werden könne, ist falsch. Auch Arbeitskräfte können abwandern.

Das Teileinkünfteverfahren

Das Teileinkünfteverfahren soll das bisher gültige Halbeinkünfteverfahren ersetzen. Dadurch steigt die Steuerbelastung. Betroffen hiervon sind Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter. KMU bleibt außen vor.

6. Modifikationen bei Abschreibungen

6.1 Die Abschaffung der degressiven Abschreibung

Degressive Abschreibungen federn die schwierige Finanzsituation zu Beginn der Investition zwar ab. Die Entscheidung für oder gegen eine Investition wird dadurch jedoch kaum beeinflusst. Der geplante Umstieg von der degressiven zur linearen Abschreibung wird daher keine fühlbaren negativen Rückwirkungen auf die Investitionsbereitschaft der Unternehmen haben. Das gilt unabhängig von der Unternehmensgröße.

Weil die Einspareffekte degressiver Investitionen um so größer sind, je ertragsstärker ein Unternehmen ist, belastet ihre Abschaffung insbesondere große Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften. Auch hier gilt: der typische Mittelstand ist nicht betroffen.

6.2 Einschränkung der Sofortabschreibung

Viele Kleinst- und Kleinbetriebe machen ihre Buchführung manuell. Zu ihrer Entlastung ist es daher sinnvoll, die alte Grenze für Sofortabschreibungen von 410 Euro beizubehalten. Größere Betriebe benutzen dagegen

EDV-Systeme. Für sie entsteht so gut wie kein zusätzlicher Aufwand durch die geplante Neuregelung.

7. Reduktion von Steuergestaltungsmöglichkeiten

7.1. Die Zinsschranke

Die Zinsschranke stopft ein Loch im Schweizer Käse der deutschen Steuergesetzgebung. Ihre Einführung war längst überfällig. Wenn sich Steuerberater nicht wieder neue Kniffe einfallen lassen, dann werden die Steuergestaltungsmöglichkeiten durch Schuldzinsen für viele Kapitalgesellschaften in Zukunft erschwert. Kleine und mittlere Betriebe können ihre Zinsen dagegen auch in Zukunft gewinnmindernd absetzen. Denn die mehr als großzügige Freigrenze von einer Million Euro werden KMU kaum überschreiten. Auch hier gibt es keine Mittelstandslücke.

So sinnvoll ihre Einführung ist, die Zinsschranke ist ein kleines Monstrum. Besser wäre es gewesen, den Abzug von Schuldzinsen von der Bemessungsgrundlage generell weiter einzuschränken. Dann wäre das Steueraufkommen höher und die Regelung verständlicher gewesen, die Kritik von Seiten der Arbeitgeberverbände jedoch nicht weniger laut als jetzt.

7.2 Härtere Vorschriften beim Ansatz von Verrechnungspreisen und Funktionsverlagerungen

Weil KMU gar nicht oder nur wenig im Ausland engagiert sind, trifft sie die geplante Neuregelung nicht direkt. Indirekte Auswirkungen gibt es dadurch, dass die Verteilung der Steuerlast in Zukunft gerechter wird.

7.3 Die Wertpapierleihe

Unter Wertpapierleihe versteht man, wenn eine Bank Aktien verleiht. Das Wertpapierleihegeschäft ist zum Beispiel für eine GmbH attraktiv, weil die Kompensationszahlung, die die GmbH an das verleihende Kreditinstitut zahlt, den Gewinn der GmbH mindert. Gleichzeitig bleibt die Dividende des geliehenen Wertpapiers zu 95 Prozent steuerfrei.

Wertpapierleihe, das ist ein Geschäft mit dem Verlust. Es geht darum, Lücken im Gesetz zu nutzen, um Steuern zu sparen. Hier einen Riegel vorzuschieben, ist richtig.

Personenunternehmen sind von den geplanten Neuregelungen nur in dem Ausnahmefall betroffen, wenn an ihnen eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

7.4 Der Mantelkauf

Unter Mantelkauf versteht man, dass bei dem Erwerb von Stimm- oder Anteilswerten vorhandene Verlustvorträge an den Erwerber übergehen. Wie ein Mantel werden die Verluste an den neuen Besitzer weitergereicht. Das soll in Zukunft mit Recht nicht mehr in gleichem Ausmaß wie bisher möglich sein.

Der Erwerber eines Stimm- oder Anteilswertes zahlt einen Preis, der sich nach dem voraussichtlichen zukünftigen Erfolg richtet. Sollten Verluste aus der Vergangenheit diesen Erfolg beeinträchtigen, dann drückt das den Kaufpreis. Der Mantelkauf in seiner bisherigen Ausgestaltung bewirkt, dass der Staat den Verkaufspreis von Anteilen und Stimmrechten künstlich erhöht.

Wenn der Käufer Verlustvorträge erwirbt, kann er einen überhöhten Kaufpreis für die Stimm- oder Anteilswerte zahlen.

Das ist eine schöne Regelung für Unternehmen. Aber die Aufgabe des Staates besteht nicht darin, Unternehmen beliebig Geld zuzuschieben. Die Neuregelung des Mantelkaufs ist daher sinnvoll.

Von einer Mittelstandslücke keine Spur...

Jedes Kind lernt: wenn der Osterhase kommt, versteckt er Ostereier. Wer sie sucht, findet sie. Wer aber die Mittelstandslücke sucht, findet sie nicht. Es gibt keine. KMU kommen bei der Steuerreform gut weg. Das gilt zumindest so lange, wie man die Rückwirkungen der Steuerausfälle auf die Staatsnachfrage außer Acht lässt. Denn die neuen Milliardenlöcher in der Staatskasse werden die regional ausgerichteten Mittelständler treffen.

Was besser gewesen wäre...

Die Untersuchung zeigt, dass an der Steuerreform nicht alles schlecht ist.

- Der heutige Gesetzentwurf ist besser als die von Theoretikern im Vorfeld entwickelten Vorschläge. Das gilt sowohl für die vom Sachverständigenrat kreierte duale Einkommensteuer wie auch für den Vorschlag der arbeitgeberfreundlichen Stiftung Marktwirtschaft.
- Teilweise fanden ursprünglich gute Ansätze am Ende doch keinen Eingang in die Reform.
- Einige Maßnahmen widersprechen den Vorstellungen der Gewerkschaften völlig. Darunter die grundsätzliche Streitfrage, ob eine Körperschaftsteuersenkung überhaupt nötig ist.

Aus Sicht der IG Metall wäre eine Steuerreform auf der Grundlage des Konzepts der Solidarischen Einfachsteuer gerade auch für KMU nötig gewesen. Die jetzt geplante Reform ist wegen der Steuerausfälle schädlich. Der Ansatz, Steuerschlupflöcher zu schließen, geht dagegen in die richtige Richtung.

Steuerpolitische Ziele der IG Metall

- Steuern müssen gerecht sein. Alle Einkommensarten müssen gleich stark besteuert werden. Ausnahmen wie die Abgeltungsteuer haben nichts im Steuersystem verloren.
- Steuerschlupflöcher müssen geschlossen werden.
- Steuern müssen sich am Prinzip der Leistungsfähigkeit orientieren. Geringe Einkommen müssen entlastet, hohe Einkommen stärker belastet werden.
- Auch Unternehmen, Kapitaleinkünfte, Vermögen und Erbschaften müssen zur Finanzierung gesellschaftlicher Aufgaben herangezogen werden.
- Die Gewerbesteuer muss weiter entwickelt werden. Das Ziel muss eine Wertschöpfungsabgabe sein, die von konjunkturellen Schwankungen unabhängig ist.
- Steuern sind Einnahmen, die der Staat für dringend nötige Ausgaben braucht.

Kernelemente der geplanten Unternehmensteuerreform

Die Steuersatzsenkung bei der Körperschaftsteuer:

Für Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) wird der Steuersatz auf Gewinne von 25 auf 15% sinken.

Die Thesaurierungsrücklage:

Personengesellschaften können Gewinne, die sie nicht ausschütten, auf Antrag mit dem ermäßigten Steuersatz von 28,25% besteuern. Werden die Gewinne später doch ausgeschüttet, müssen sie diese mit 25% nachversteuern.

Die Ansparabschreibung:

Weil für Kleinunternehmen die Thesaurierungsrücklage in der Regel nichts ist, sie aber nicht leer ausgehen sollen, können sie (bei einem Betriebsvermögen unter 210.000 Euro) in Zukunft schon vor Investitionsbeginn 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Gewinn abziehen.

Die Gewerbesteuer:

- Wie viel Gewerbesteuer ein Personenunternehmen zahlen muss, hängt von der Höhe des Gewerbeertrages ab. Die Steuerbelastung steigt heute schrittweise an, weil es den sogenannten Staffeltarif gibt. Der wird abgeschafft. Stattdessen wird es eine konstante Steuermesszahl von 3,5% für alle Unternehmen geben, also auch für Kapitalgesellschaften (für die bisher die konstante Steuermesszahl von 5% gilt).
- Heute ist die Gewerbesteuer noch von sich selber abzugsfähig. Das bedeutet, dass sie wie andere Ausgaben auch den Gewerbeertrag reduziert. Dadurch sinkt die Gewerbesteuerschuld. Diese „In-Sich-Abzugsfähigkeit“ gilt zur Zeit für alle Unternehmen und wird ab 2008 für alle gestrichen.
- Schon heute können Personenunternehmen ihre Gewerbesteuer in erheblichem Umfang mit der Einkommensteuer verrechnen. Das wird ausgebaut. Der sogenannte Anrechnungsfaktor wird von 1,8 auf 3,8% erhöht. Kapitalgesellschaften gehen leer aus.
- Die Zinsbesteuerung im Rahmen der Gewerbesteuer wird umgebaut.
 - Neu ist ein Freibetrag von 100.000 Euro. Wer weniger Fremdkapitalzinsen als 100.000 Euro zahlt, versteuert seine Zinsen in Zukunft nicht mehr.
 - 25% aller Fremdkapitalzinsen und vergleichbarer Finanzierungskosten sollen besteuert werden. Von der Art der Schulden ist abhängig, wie hoch der unterstellte Zinsanteil ist. Bei Dauerschuldzinsen beträgt er 100%. Bei Mieten, Pachten und Leasingraten für Mobilien wird dagegen nur ein Zinsanteil von 20% unterstellt. Vertriebslizenzen werden gar nicht zum Gewerbeertrag hinzugerechnet.

Die Besteuerung von Kapitalerträgen:

- **Die Abgeltungsteuer:**
Private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne werden unabhängig von anderen persönlichen Einkünften mit konstant 25% besteuert. Wenn der persönliche Einkommensteuersatz niedriger ist, kann der Steuerpflichtige seine Erträge nachträglich niedriger besteuern lassen.
- **Das Teileinkünfteverfahren:**
Von betrieblichen Kapitalerträgen müssen in Zukunft 60% statt bisher 50% beim Anteilseigner mit seinem persönlichen Steuersatz versteuert werden.

Die Abschreibungsmöglichkeiten:

- **Die degressive Abschreibung:**
Sie wird abgeschafft und durch die lineare Abschreibung ersetzt.
- **Die Sofortabschreibung:**
In Zukunft können nur noch geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Betrag bis zu 60 Euro im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Für Kleinunternehmen mit einem Betriebsvermögen unter 210.000 Euro gilt die alte Regelung der Vollabschreibung bis zu einem Wert von 410 Euro weiter.

Die Reduktion von Steuergestaltungen

- **Die Zinsschranke:**
Schuldzinsen sollen den Gewinn nicht uneingeschränkt mindern.
 - Es gibt eine Freigrenze von einer Million Euro.
 - Wenn kein Konzernunternehmen vorliegt, ist ein Schuldzinsenabzug auch über diese Grenze hinaus erlaubt.
 - Wenn ein Konzernunternehmen vorliegt, dürfen die Schuldzinsen möglicherweise nicht komplett abgezogen werden.
 - **30-Prozent-Klausel:** Wenn der Schuldzinsenüberhang (Schuldzinsen abzgl. Zinserträge) nicht höher als ein Drittel des Gewinns vor Zinsaufwand und -ertrag (das ist der sogenannte EBIT) ist, können die Schuldzinsen dennoch vom Gewinn abgezogen werden.
 - **Escape-Klausel:** Wenn die Eigenkapitalquote im betrachteten Betrieb nicht niedriger als im Konzern ist oder der der Konzernbetriebe bei Einzelabschluss entspricht, können Schuldzinsen auch bei Überschreiten der 30-Prozent-Marke abgezogen werden.
 - Zinsen, die nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind, können in Folgejahre vorgetragen werden.
- **Die Wertpapierleihe**
- **Die Ermittlung von Verrechnungspreisen und Funktionsverlagerung ins Ausland**
- **Der Mantelkauf**